

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 18 (1902)

Heft: 15

Artikel: Zur Frage der gewerblichen Unfallversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579386>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verbandswesen.

Schweizer. Schreinermeisterverband. Im „Hotel du Pont“ in Bern tagte am Sonntag, die Delegiertenversammlung des schweizerischen Schreinermeistervereins. Vertreten waren neun Sektionen durch 33 Delegierte. Im ganzen zählte die Versammlung 96 Teilnehmer. Jahresbericht und Rechnung wurden genehmigt. Als Ort der nächstjährigen Delegiertenversammlung wurde Chur bezeichnet. Nach Anhörung eines Berichtes über Aufnahme einer allgemeinen Statistik über die Verhältnisse des Schreinerergewerbes beschloß die Versammlung, zur Zeit auf diese Statistik zu verzichten.

Dachdeckerstreik in Bern. Nachdem die Meister auf die ihnen unterbreiteten Forderungen der Arbeiter keine Antwort gegeben, haben am 3. Juli über 60 Dachdecker die Arbeit eingestellt. Sie verlangen 65 Rp. Stundenlohn für Ziegel- und Schieferdecker und 45 Rp. per Stunde für Hilfsarbeiter; ferner Abschaffung der Akkord- und Ueberzeitarbeit, zehnstündige Arbeitszeit, Bezahlung von Kost, Logis und Reise bei auswärtigen Arbeiten und die obligatorische Unfallversicherung.

Zur Frage der gewerblichen Unfallversicherung.

(Eingefandt.)

Die Großzahl der gewerblichen Berufsverbände beschäftigt sich heute mit der Unfallversicherung, insbesondere mit der Frage, wie die Arbeiterunfallversicherung in zweckmäßiger Weise durchgeführt werden kann. Jeder Einsichtige und jeder human Gesinnte begrüßt diese Bestrebungen. Denn unsere Zeit fordert nun einmal gewiß mit Recht, daß der Arbeitgeber nicht nur sich selbst gegen die Haftpflicht deckt, sondern daß er sich auch um das berufliche Wohl seiner Arbeiter bekümmere, sie also namentlich gegen die mannigfachen Betriebsgefahren sicher stelle.

Zu diesem Zwecke wenden sich unsere Berufsverbände in der Regel an konzessionierte Unfallversicherungsgesellschaften. Anstalten dieser Art arbeiten in der Schweiz eine ganze Reihe. Wie in den übrigen Versicherungszweigen, so sondern sich auch die Unfallversicherungsgesellschaften in zwei Hauptgruppen aus, in Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsanstalten. Die Aktiengesellschaft arbeitet des Gewinnes wegen; sie will ihren Aktionären möglichst hohe Dividenden verschaffen. Die Gegenseitigkeitsanstalt dagegen arbeitet nicht auf Gewinn; ihr einziges Ziel ist, die Versicherungsbedürfnisse ihrer Mitglieder in möglichst rationeller Weise zu befriedigen.

Diese wichtigen Unterschiede, die zwischen der Aktienunfallversicherungsgesellschaft und der auf Gegenseitigkeit beruhenden Unfallversicherungsanstalt bestehen, äußern sich in einer verschiedenen finanziellen Belastung des Versicherten. Es liegt auf der Hand, daß die Aktienunfallversicherungsgesellschaft, die mit hohen Dividenden und Tantiemen, sowie mit großen Geschäftskosten zu rechnen hat, mehr einnehmen muß, als die bescheiden auftretende und sparsam verwaltete Gegenseitigkeitsanstalt, die ja keinen Gewinn anstrebt.

Dieses wichtigen Umstandes sind sich nun allerdings die wenigsten Versicherten bewußt. Das Publikum fragt gemeinhin nur nach der Höhe der Prämie, nicht dagegen nach der Art und Größe der Leistungen. Man übersieht meist, daß die Höhe der Prämie sich nach den von der Gesellschaft zugesicherten Leistungen richten muß.

Die in der Schweiz arbeitenden konzessionierten Unfallversicherungsgesellschaften stehen zur Stunde in

einem heftigen Konkurrenzkampfe miteinander. Die Aktienversicherungsgesellschaft, die gegenseitige Unfallversicherungsanstalt, ist nunmehr das Lösungswort. Das war nicht immer so. Noch vor wenigen Jahren wurde das schweizer. Unfallversicherungsgeschäft ausschließlich von Aktiengesellschaften besorgt. Die führende Stelle nahm „Zürich“ und „Winterthur“ ein. Sie beide machten brillante Geschäfte, zahlten enorme Dividenden und Tantiemen aus und verausgabten Jahr für Jahr fast einen Drittel der Prämienannahme an Geschäftskosten. „Zürich“ und „Winterthur“ hatten ein förmliches Monopol. Sie verschärften ihre dominierende Stellung bekanntlich durch ein Kartell. Danach pfuschten sich die beiden Gesellschaften einander nicht ins Handwerk, das heißt, sie machten sich gegenseitig keine Konkurrenz.

Wurde ein Versicherter beispielsweise von der „Zürich“ ausgeschlossen oder kündigte er den Vertrag wegen allzu hoher Prämienforderung, so durfte ihn „Winterthur“ nur zu einer noch höheren Prämie versichern. Der Erfolg dieses Kartells war ein eklatanter. Aber die Kosten dieses Erfolges hatte das versicherungsbedürftige Publikum zu tragen.

Inzwischen ist den Unfallversicherungsgesellschaften eine unangenehme Konkurrenz dadurch entstanden, daß Gegenseitigkeitsanstalten gegründet wurden. Zwei dieser Anstalten stehen unter Aufsicht des eidgen. Versicherungsamtes und bieten daher nicht mindere Gewähr, als die Aktiengesellschaften. Die Existenz der gegenseitigen Unfallversicherungsanstalten machte sich für die Aktiengesellschaften namentlich dadurch unangenehm fühlbar, daß die Prämien im Konkurrenzkampfe auf ein angemessenes Maß herabgesetzt werden mußten. Diese Erfahrung haben namentlich in treffender Weise die schweizerischen Elektrizitätswerke gemacht. Sie bezahlten den Aktiengesellschaften Prämien bis zu 10 % der Arbeitslöhne. Heute beträgt der Prämienfuß dank der Konkurrenz einer Gegenseitigkeitsanstalt nur noch 3 1/2 %. Die Beispiele ließen sich häufen.

„Zürich“ und „Winterthur“ haben nun ihr Kartellverhalten, von ihrem Standpunkt aus, den neuen Verhältnissen richtig angepasst. Die beiden großen Aktiengesellschaften konkurrieren nämlich neuestens nicht mehr allein, sondern gemeinsam. Sie imponieren damit zweifellos allen denjenigen, die der naiven Meinung sind, die Unfallversicherungsgesellschaft bezahle die Schäden aus ihrem eigenen Sacke, etwa mit Hilfe ihres Aktienkapitals und nicht etwa aus den Prämiengebern der Versicherten.

Das soeben bezeichnete Kartell der „Zürich“ und „Winterthur“ birgt nun aber für das Publikum ernstliche Gefahren in sich. Das Kartell läuft in seinem praktischen Zwecke darauf hinaus, die unangenehmen Konkurrenten, eben die lebensfähigen gegenseitigen Anstalten zu erdrücken. Ist dies geschehen, so steht den Aktienunfallversicherungsgesellschaften die Bahn wieder offen. Alsdann hindert sie keine Gegenseitigkeitsanstalt mehr, die Prämien nach Belieben festzustellen.

Die gewerblichen Kreise tun gut daran, wenn sie sich das Vorgehen der „Zürich“ und „Winterthur“ mit beiden Augen näher ansehen. Geschieht dies, so darf man erwarten, daß gerade die gewerblichen Berufsverbände der auf Gegenseitigkeit beruhenden Unfallversicherungsanstalt den Vorzug geben, weil sie kraft ihrer Organisation, loyalen Bedingungen und bescheidenen Prämien, den gewöhnlichen Berufsmann gegen die Unfallgefahren des täglichen Lebens am besten sicher zu stellen vermag.